

Specialized Regional & Multi Asset Strategies

EU SFDR Disclosure (2019/2088)
Nachhaltigkeitspräferenzen (MiFID II)

Dezember 2022

Nachfolgende Informationen beziehen sich auf regulatorische Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR) sowie der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen nach MiFID II. Diese werden jeweils für einen einzelnen Fonds oder für die nachfolgend aufgelistete Fondsgruppe zusammengefasst.

Specialized Regional & Multi Asset Strategies

Nachfolgende Informationen beziehen sich auf folgende Anlagestrategien:

- Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid
- Bellevue Entrepreneur Europe Small
- Bellevue African Opportunities
- Bellevue Emerging Markets Trends
- Bellevue Global Marco
- Bellevue Global Income

I Bestimmung der Nachhaltigkeitsmerkmale (EU SFDR)

a) Zusammenfassung

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR).

b) Kein nachhaltiges Anlageziel

Die Anlagestrategie berücksichtigt soziale, ökologische oder Governance-bezogene Merkmale, verfolgt aber kein Nachhaltigkeitsziel. Der Fonds investiert partiell in nachhaltige Anlagen. Während die in Annex I der RTS genannten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele bis zur Ratifizierung der RTS nicht explizit berücksichtigt werden, werden schädliche ESG-Praktiken mittels Involvierung in kontroverse Geschäftsfelder, ESG-Ratings sowie durch Berücksichtigung der UN Global Compact Standards, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights und der Konventionen 1 und 2 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) evaluiert.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds berücksichtigt soziale wie auch ökologische Merkmale. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente:

- 1) Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen
- 2) Wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen
- 3) ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse
- 4) ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting)

d) Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Dabei werden die unter c) beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt:

Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation.

Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen **wertebasierte Ausschlüsse** auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-

kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen.

Zudem verfolgt die Bellevue Asset Management AG (nachstehend «BAM») im Anlageprozess einen **«ESG-Integrationsansatz»** mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>

e) Anteile an Investments

Grundsätzlich strebt BAM an, das ganze Vermögen der oben genannten Fonds in Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen und Branchen gleichermassen vorhanden sind und Unternehmen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, wird ein Mindestanteil an Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen in Prozent des investierten Vermögens definiert. Anlagen, die die Kriterien gemäss dem ESG-Integrationsansatz nicht vollumfänglich erfüllen, werden einem maximal zulässigen Residualanteil angerechnet.

Der Mindestanteil an Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen wird wie folgt festgelegt:

Strategie	Mindestanteil an Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen	Maximaler Residualanteil
Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid (Lux)	75%	25%
Bellevue Entrepreneur Europe Small (Lux)	75%	25%
Bellevue African Opportunities (Lux)	50%	50%
Bellevue Emerging Markets Trends (Lux)	50%	50%
Bellevue Global Marco (Lux)	50%	50%
Bellevue Global Income (Lux)	50%	50%

Der Einsatz von eigenen Zielfonds, die die Nachhaltigkeitspolitik von BAM beachten, ist zulässig. Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds von Dritten erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. BAM überprüft bei jedem Zielfonds den Nachhaltigkeitsansatz des jeweiligen Anbieters und dessen Umsetzung im jeweiligen Zielfonds. Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- Wendet der Vermögensverwalter Ausschlusskriterien an?
- Verfügt der Vermögensverwalter über einen der folgenden nachhaltigen Anlageansätze: ESG-Integration, Best-in-Class, nachhaltige thematische Anlagen (Themen) oder Impact Investing?
- Weist der Zielfonds ein MSCI ESG Fund Rating von mindestens BB auf?
- Verfügt der Anbieter über eine Stimmrechtspolitik unter Einbezug von ESG-Kriterien?

Der Zielfonds muss dabei mindestens die Hälfte der geforderten Kriterien erfüllen, um von BAM als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen bewertet zu werden. Erfüllt ein Zielfonds die genannten Kriterien nicht, so ist er jenem Anteil des Vermögens anzurechnen, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

Für Derivate mit einem zugrundeliegenden Basisinstrument gilt, dass das Basisinstrument sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil des Vermögens angerechnet, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

Für Derivate mit mehreren zugrundeliegenden Basisinstrumenten (z.B. Index, Basket) gilt, dass die dem Derivat zugrundeliegenden Basisinstrumente im Durchschnitt sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil des Vermögens angerechnet, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die genannten ESG-Merkmale werden mindestens quartalsweise vollständig erfasst und dokumentiert. Die Einhaltung der Vorgaben zu globalen Normen und wertebasierten Ausschlüssen wird durch das BAM Risk Management geprüft. Das Exposure hinsichtlich wertebasierter kontroverser Geschäftsfelder, potenzieller/vermeintlicher ESG-Laggards (MSCI ESG Rating CCC oder B) sowie aktueller Engagement- und Abstimmungsaktivitäten wird im Rahmen von internen Reviews mit den Portfolio Management Teams besprochen. Ein quartalsweiser Auszug wesentlicher ESG-Merkmale der Einzelfonds geht an die Geschäftsleitung der Bellevue Asset Management AG und an den Verwaltungsrat der Bellevue Group AG.

g) Methodologie

Globale Normen

Die Einhaltung beziehungsweise Erreichung der genannten ESG-Merkmale wird mittels verschiedener Methodologien gemessen. Die Einhaltung globaler Normen inklusive Compliance mit dem Ausschluss kontroverser Waffengeschäfte wird gemessen an den Standards und Prinzipien des UN Global Compact, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Konventionen 1 und 2 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Basierend auf Einschätzungen führender ESG-Researchanbieter (derzeit MSCI ESG) führt BAM eine Ausschlussliste, die quartalsweise aktualisiert und durch den Head Compliance Officer genehmigt wird.

Wertebasierte Ausschlüsse

Emittenten in ethisch und moralisch kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern werden ausgeschlossen, sofern ihre Umsätze die nachfolgend definierten Toleranzgrenzen des Jahresumsatzes überschreiten:

Geschäftsfeld	Umsatzgrenze
Kontroverse Waffen	0%
Konventionelle Waffen	10%
Thermische Kohle	5%
Fracking/Ölsande	5%
Tabakproduktion	5%
Tabakverkauf	20%
Pornografie	5%
Glücksspiel	5%
Palmöl	5%

ESG-Integration

Zudem verfolgt BAM im Anlageprozess – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Im Bereich Umwelt wird zum Beispiel geprüft, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt, im Bereich Soziales werden Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung erfasst, während gute Unternehmensführung Aspekte wie Unabhängigkeit und Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik beinhaltet.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen und diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen. Die Analysen werden von BAM auch genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und daraus abgeleitete Erkenntnisse im Anlageentscheid zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für ein nachhaltiges Handeln im Anlageentscheidungsprozess verwendet BAM pro Emittent ein ESG-Rating, das sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (derzeit MSCI ESG Research Inc, www.msci.com). Nur Unternehmen mit einem Mindestrating von BB (nach MSCI ESG) werden der nachhaltigen Anlagequote angerechnet.

Weiterführende Informationen zur ESG-Rating-Methodologie von MSCI ESG finden sich unter: www.msci.com bzw. unter dem Suchbegriff MSCI ESG Metrics Calculation Methodology.

In einem nächsten Schritt werden von der Vermögensverwalterin für die jeweilige Industrie bzw. für das jeweilige Unternehmen relevante ESG-Faktoren herangezogen, welche MSCI ESG pro Industrie festlegt und entsprechend bewertet. Diese sogenannten «Key Issues» zeigen auf, wie eine Firma im Vergleich mit Mitbewerbern aus derselben Industrie abschneidet. Während Corporate Governance unabhängig von der Industriezugehörigkeit immer ein wichtiger Key Issue darstellt, können Key Issues im Bereich Soziales um Umwelt von Industrie zu Industrie teilweise stark variieren. Die ESG-Gesamtbeurteilung wird qualitativ in die ordentliche Fundamentalanalyse mit eingebunden und trägt zu einem integralen Entscheid betreffend Titelauswahl und Titelgewichtung bei.

Die Website von BAM enthält hierzu weiterführende Angaben: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

Die Evaluation guter Governance-Praktiken wie etwa solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen oder Vergütungspraktiken fliesst sowohl bei der Beurteilung der ESG-Ratings als auch bei der Übereinstimmung mit globalen Normen in die Gesamtbetrachtung mit ein. Für BAM als aktiver, fundamental orientierter Vermögensverwalter ist eine gute Corporate Governance elementarer Bestandteil jeder Unternehmensanalyse.

Zudem wird die aggregierte Scope-1+2-CO₂-Intensität¹ des Fonds, und sofern verfügbar der relevanten Benchmark, quartalsweise gemessen und publiziert.

h) Datenquellen und Verarbeitung

Der Fonds verwendet verschiedene Datenquellen zur Beurteilung und Messung der ESG-Merkmale. Als Basis für die Einhaltung globaler Normen und wertebasierter kontroverser Geschäftsfelder werden primär Daten von MSCI ESG Research herangezogen. Dasselbe gilt für die Messung der CO₂-Intensitäten sowie die Beurteilung von ESG-Gesamtratings. Gestützt auf Erkenntnisse unserer proprietären Fundamentalanalyse werden aggregierte ESG-Ratings von

¹ Scope 1-Emissionen: Direkte Emissionen, die durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht werden.

Scope 2-Emissionen: Die zweite Gruppe umfasst alle Emissionen, die bei der Produktion von Energie entstehen, die ein Unternehmen nutzt.

externen Anbietern beurteilt. Im Einzelfall werden Informationen zu mutmasslichen ESG-Laggards durch zusätzliche Analysen ergänzt und dokumentiert. Hierzu eignen sich sowohl eigene Analysen als auch die via Bloomberg (ESGD) öffentlich zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsdaten. Die Ermittlung eines intern revidierten ESG-Ratings findet mangels externer Nachvollziehbarkeit nicht statt. Angaben zum Abdeckungsgrad des externen ESG-Researchs werden in der Fondsberichterstattung publiziert.

i) Limitationen der Methodologie und Daten

Die verwendeten Datenquellen können lückenhaft sein oder infolge teilweiser systematischer Schwächen der ESG-Methodologie von Drittanbietern nicht in allen Fällen zu einer angemessenen Beurteilung der beschriebenen ESG-Merkmale führen. Beispielsweise wird bei Biotechnologieunternehmen bei MSCI ESG das Kriterium «Access to Healthcare» stark gewichtet. Innovative Biotechunternehmen, die sich erst im Forschungsstadium befinden, können dieses Kriterium per Definition nicht oder nur unzureichend erfüllen und werden dadurch systematisch unterbewertet.

Vereinzelte Datenlücken und allfällige objektive Fehlbeurteilungen, die sich aus Schwächen der ESG-Ratingsystematik ergeben, werden nach bestem Wissen und Gewissen durch eigene Einschätzungen aus der fundamentalen Titelanalyse oder durch Konsultation anderweitiger Datenquellen und Drittanbieter (z.B. Bloomberg, Sustainalytics) geschlossen. Emittenten ohne ESG-Research-Abdeckung werden automatisch jener Quote zugeteilt, für die eine Beurteilung der sozialen oder ökologischen Merkmale nicht vollumfänglich erfolgen kann.

j) Due Diligence

Die Sorgfaltsprüfung des Portfolios sowie der beschriebenen Prozesse gehört zum Aufgabenbereich des Risk Managements. Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben sind im Portfolio Management System implementiert. Weiterführende ESG-Risikoüberprüfungen sind Bestandteil der regelmässigen Review-Meetings mit dem Portfolio Management Team. Das Compliance Office trägt die Verantwortung für die Aufsicht und Prüfung aller Compliance-relevanten Themen, insbesondere die Erlassung, Überwachung und Aktualisierung von nachhaltigkeitsbezogenen Weisungen sowohl auf Portfolio- als auch auf Unternehmensebene. Relevante ESG-Themen werden periodisch durch Vertreter von Risk Management, Produkt-/Nachhaltigkeitsmanagement und Compliance erörtert.

k) Engagement-Politik

Portfoliomanager führen einen aktiven und konstruktiven Dialog mit den Geschäftsleitungen oder anderen relevanten Vertretern der investierten Unternehmen hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte. Ergeben sich im Vorfeld der Unternehmensgespräche Hinweise auf kontroverse Nachhaltigkeitsaspekte, werden diese im Rahmen des Unternehmensdialogs konstruktiv eingebracht und Fortschritte (z.B. Strategie- und Prozessanpassungen, Verbesserung ESG-Rating) im Zeitablauf dokumentiert. Des Weiteren vertritt BAM die langfristigen Interessen seiner Anleger auch mittels aktiver Ausübung der Stimmrechte anlässlich der General- bzw. Hauptversammlungen der Portfoliounternehmen durch Proxy Voting.

l) Designierte Referenz-Benchmark

Soweit auf den Fondsdokumenten beziehungsweise auf der Website nicht anders vermerkt, wird zur Messung der relativen Performance eine Standard-Benchmark für den jeweiligen Fonds hinzugezogen. Diese Standard-Benchmark ist im monatlichen Factsheet und im quartalsweise publizierten ESG-Report als Referenzgrösse angegeben.

II Bestimmung der Nachhaltigkeitspräferenzen (MiFID II)

Mit der Änderung der MiFID-II Richtlinie im Rahmen der Umsetzung des EU-Aktionsplans Finanzierung Nachhaltigen Wachstums wird ab dem 2. August 2022 die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden in der Anlageberatung verpflichtend. Finanzinstrumente, die sich an (potenzielle) Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gemäss Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können, müssen eines oder mehrere der folgenden drei Konzepte anwenden:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der (potenzielle) Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der **Taxonomie Verordnung** (Art. 2 Nr. 1) angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der (potenzielle) Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in **nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung** 2019/2088 (Art. 2 Nr. 17) angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“)** berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom (potenziellen) Kunden bestimmt werden.

Nachhaltige Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR)

BAM verwendet in der Umsetzung das **Konzept b)** der **Nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR)**, welches folgende Anforderungen mit sich bringt:

- ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments im Sinne der SFDR unter Anwendung konkreter Prozentangaben
- Keine schweren Verstösse gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte
- Produktersteller (BAM) berücksichtigt anerkannten Branchenstandard (UN PRI)

Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung 2088/2019 definiert eine «nachhaltige Investition» als eine Investition in eine **wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt und gleichzeitig keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt**. Des Weiteren müssen die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (**«Good Governance»**).

Zur Messung der Zielwirkung greift BAM auf die **17 UN Sustainable Development Goals (SDGs)** zurück. Diese Ziele nachhaltiger Entwicklung sind allgemeine, universelle Ziele für alle Mitgliedstaaten der UN, die als Nachfolger der Millennium Goals im September 2015 beschlossen wurden. Alle Menschen auf der Welt sollen bis zum Jahr 2030 in einer faireren, wohlhabenderen und friedlicheren Gesellschaft leben können. Der ESG-Researchanbieter MSCI ESG misst den Zielbeitrag von Unternehmen an die einzelnen SDGs und teilt diese in die Kategorien «Strongly Aligned», «Aligned», «Neutral», «Misaligned» und «Strongly Misaligned» ein. Sobald eine **positive Zielwirkung bei mindestens einem der 17 SDGs vorliegt («Aligned» oder «Strongly Aligned»)**, und nicht gleichzeitig ein oder mehrere andere SDGs negativ beeinträchtigt werden (**«Misaligned» oder «Strongly Misaligned»**), so geht BAM von einer positiven Zielwirkung aus.

Investitionen werden dann dem Anteil an **nachhaltigen Anlagen** zugerechnet, wenn Sie einerseits einen positiven Zielbeitrag wie oben beschrieben erbringen und andererseits die unter I beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen (u.a. UN Global Compact Compliance). Diese Bewertungsbasis untermauert unseren hohen Nachhaltigkeitsanspruch und stellt zudem womit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung («Good Governance») angewendet werden.

BAM ist seit 20. August 2019 Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investment (UN PRI) und erfüllt somit den erforderlichen und weltweit anerkannten Branchenstandard im Nachhaltigkeitsbereich.

Der Mindestanteil an «**nachhaltigen Anlagen**» wird wie folgt festgelegt:

Strategie	Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen (auswirkungsbezogene Investments)
Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid (Lux)	25%
Bellevue Entrepreneur Europe Small (Lux)	25%
Bellevue African Opportunities (Lux)	25%
Bellevue Emerging Markets Trends (Lux)	25%
Bellevue Global Macro (Lux)	0%*
Bellevue Global Income (Lux)	0%*

*Diese Strategien qualifizieren nicht als «nachhaltige Anlage» im Sinne der der einleitend erwähnten MiFID II DRL.

Weiterführende Informationen zur SDG Alignment Methodologie von MSCI ESG finden sich unter: www.msci.com.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen («PAI»)

Des Weiteren wird, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, das **Konzept c)** und damit die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren («PAI»)** angewendet. Die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt weitgehend von der Verfügbarkeit relevanter Informationen ab. Relevante Daten sind nicht immer in ausreichender Quantität und Qualität für alle Vermögenswerte, in die Bellevue Asset Management investiert, verfügbar. Folglich wird die Liste der berücksichtigten PAI-Indikatoren in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit und Datenqualität laufend erweitert.

In einem ersten Schritt werden die PAI-Daten den Nachhaltigkeitsspezialisten aus dem Produkt Management Team zur Verfügung gestellt. Diese beurteilen basierend auf internen Nachhaltigkeitsrichtlinien, Erfahrungswerten und differenzierten Sichtweisen zu Nachhaltigkeitsentwicklungen allfällige Ausreisser und definieren im Anschluss gemeinsam mit den zuständigen Investment Teams das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem betroffenen PAI-Indikator. Mögliche Massnahmen sind eine regelmässige Überwachung, gezielte Stimmrechtsausübung bei einem hierfür vorgesehenen Traktandum anlässlich einer Generalversammlung, die Initiierung eines ESG-Engagements mit der Unternehmung oder die Reduktion bzw. die Veräusserung der Position. Die Priorisierung richtet sich dabei unter anderem nach Positionsgrösse und relativer Vergleichsangaben mit direkten Peer-Unternehmen derselben Industrie.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche verpflichtenden und optionalen PAI-Indikatoren aktuell berücksichtigt werden. Die dabei geltenden Definitionen der einzelnen Indikatoren sind im Annex 1 zur EU SFDR RTS Level 2 Regulierung aufgeführt.

Mandatory indicators				
PAI Nr.	Adverse Sustainability Indicator	Consideration within BAM ESG framework		Specific ESG or proxy criteria
		Exclusion list	MSCI ESG Rating	
1	GHG emissions		X	
2	Carbon footprint		X	
3	GHG intensity of investee companies			X
4	Exposure to companies active in fossil fuel sector	X		
5	Share of non-renewable energy consumption and production			n.a. ¹⁾
6	Energy consumption intensity per high impact climate sector			n.a. ¹⁾
7	Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas			n.a. ¹⁾
8	Emissions to water			X
9	Hazardous waste and radioactive waste ratio			X
10	Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises	X		
11	Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises			n.a. ¹⁾
12	Unadjusted gender pay gap			n.a. ¹⁾
13	Board gender diversity			n.a. ¹⁾
14	Exposure to controversial weapons	X		
Additional climate and other environment-related indicators				
4	Investments in companies without carbon emission reduction initiatives			X
Additional indicators for social and employee matters				
1	Investments in companies without workplace accident prevention policies			X

¹⁾ Die gekennzeichneten PAI sind derzeit aufgrund mangelhafter Datenqualität oder -verfügbarkeit nicht bewertbar. Die Datenlage wird periodisch neu beurteilt.

Die PAI-Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 werden im Rahmen des ESG-Gesamtratings eines Emittenten berücksichtigt. Abhängig von der Industriezugehörigkeit kann die Gewichtung bzw. die Relevanz des einzelnen Indikators variieren. Unternehmen mit Exposure zu den PAI-Indikatoren Nr. 4 (5% Umsatztoleranz), Nr. 10 (Nulltoleranz) und Nr. 14 (Nulltoleranz) sind Bestandteil unserer quartalsweise aktualisierten Ausschlussliste und werden in der Folge aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Für die Beurteilung der PAI-Indikatoren Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 9 sowie für die zusätzlichen PAI-Indikatoren im Bereich Umwelt (Nr. 4) und Soziales (Nr. 1) werden spezifische, hierzu vorgesehene Kriterien herangezogen. Als Basis wird auch hier auf das Research von MSCI ESG zurückgegriffen.

«Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen und Daten stellen in keinem Fall ein Kauf- oder Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar. Die Informationen, Meinungen und Einschätzungen geben eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Ausgabe wieder und können jederzeit ohne entsprechende Mitteilung geändert werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird keine Haftung übernommen. Diese Informationen berücksichtigen weder die spezifischen noch künftigen Anlageziele noch die finanzielle oder steuerrechtliche Lage oder die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Empfängers. Insbesondere Steuerabkommen sind abhängig von individuellen Umständen und können sich ändern. Dieses Dokument kann nicht als Ersatz einer unabhängigen Beurteilung dienen. Interessierten Investoren wird empfohlen, sich vor jeder Anlageentscheidung professionell beraten zu lassen. Die Angaben in diesem Dokument werden ohne jegliche Garantie oder Zusicherung zur Verfügung gestellt, dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und sind lediglich zum persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Erlaubnis der Bellevue Asset Management AG weder reproduziert noch weiterverteilt noch neu aufgelegt werden.»

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting).

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche

Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ersten Umständen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.
- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.
- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs).
- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Ach-

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind),

Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- o Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition,

chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

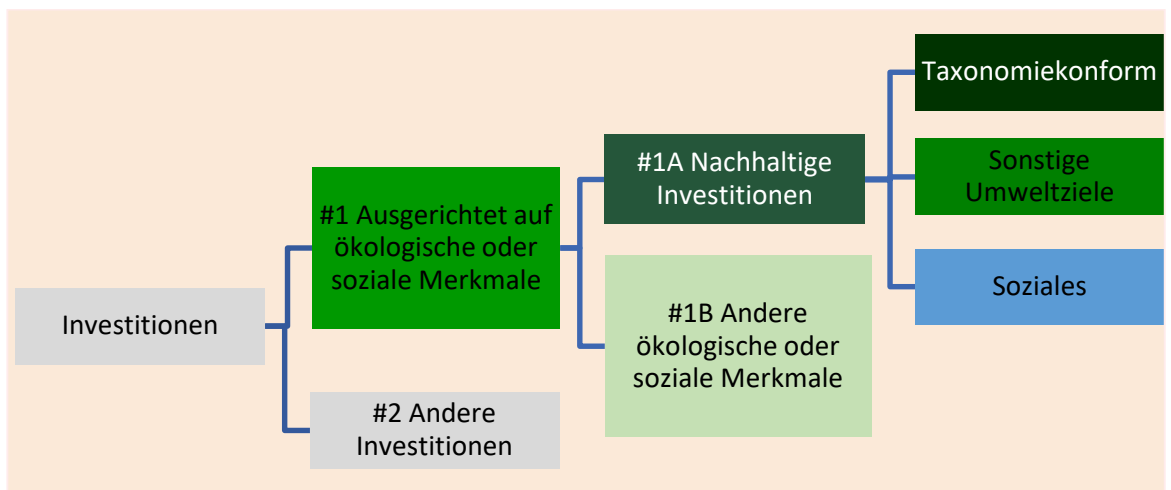
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt N/A (dieser Anteil errechnet sich aus der Differenz #1 (mind. 50%) - #1A (mind. 25%).

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzpro-

dukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

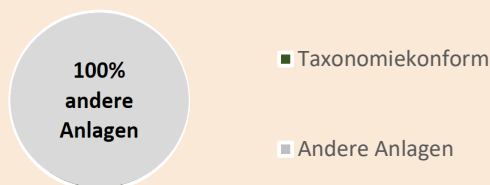
Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 25%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf N/A%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 25%. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf N/A%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>